



Handlungsleitfaden bei unentschuldigtem Unterrichts- versäumnissen

Schulabsentismus im Landkreis
Lüchow-Dannenberg

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG
FACHDIENST 51 - JUGEND-FAMILIE-BILDUNG

📍 FACHGRUPPE IV - SCHULEN, BILDUNG UND KULTUR
✉ SCHULVERWALTUNG@LUECHOW-DANNENBERG.DE

STAND: 18.08.2017



Inhalt

1. Ausgangssituation	2
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	4
3. Akteure.....	6
4. Begriffsbestimmung.....	8
5. Verfahrensschritte und Methoden der Schulen	9
6. Maßnahmen des Landkreises, Fachdienst Jugend-Familie-Bildung, Fachgruppe IV Schulen	12
7. Verfahrensablauf beim Amtsgericht.....	18
8. Verfahrensablauf bei der Jugendgerichtshilfe	19
9. Maßnahmen der Polizei.....	21
10. Unterstützung Soziale Hilfsangebote	21
Quellen.....	22
Anhang.....	I



1. Ausgangssituation

Situation im Kalenderjahr 2016

Im Kalenderjahr 2016 wurden 138 Bußgeldverfahren durch den Landkreis aufgrund von gemeldeten unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen eingeleitet. Die Bußgeldverfahren richteten sich sowohl gegen erstmalige Schulschwänzer wie auch gegen wiederholte Schulverweigerer. Ebenso gegen Erziehungsberechtigte, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht volljährig war.

Nicht gemeldete unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse, die bereits durch geeignete Maßnahmen der Schulen für die Zukunft abgewendet werden konnten, blieben unberücksichtigt. Ebenso Fehlzeiten, die von den Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund entschuldigt wurden.

Eine exakte Quantifizierung der Schulabstinenz ist nicht möglich. Bundeseinheitliche statistische Erfassung gibt es bisher nicht. Die Statistiken der Länder weisen zwischen 3 % und 15 % der jeweiligen Gesamtschülerschaft als Schulverweigerer aus.

Die Relevanz des Themas ist also nicht ausschließlich mit Zahlen zu begründen, sondern in den Auswirkungen auf das Individuum und der Gesellschaft.

Auswirkungen der Schulabstinenz

Zuallererst ist Schulabsentismus ein individuelles Problem für den Betroffenen. Eine Schulkarriere, die durch ständiges und/oder fortlaufendes Versäumen des Unterrichts gekennzeichnet ist, erschwert fortlaufend das Erreichen des eigenen Potenzials. Wissenslücken entstehen, persönliche Schulerfolge bleiben aus, der Anschluss zu Altersgenossen geht verloren. Gefühle von Überforderung, Stress und Ablehnung können sich entwickeln und verstärken das Vermeidungsverhalten. Selbstwahrnehmung und Selbstbild werden durch die Schulerfahrungen beeinflusst, persönliche Chancen werden falsch eingeschätzt. Die für den Betroffenen in der konkreten Situation oftmals unterschätzten Folgen wirken sich auf den zukünftigen Schulerfolg aus, denn oftmals geht eine Phase der Schulverweigerung dem Scheitern beim Erreichen des angestrebten Schulabschlusses voraus. Bundesweit haben im Abgangsjahr 2015 insgesamt 47.435 Schulabgänger/-in eine allgemeinbildende Schule ohne einen Hauptschulabschluss verlassen. Aus dieser Einstellung heraus und einem negativen Selbstbild kann eine „Selbsterfüllende Prophezeiung“ des Scheiterns entstehen, die sich bis hinein in den beruflichen Werdegang auswirkt.

Eine weitere Folge ist die Beeinflussung der Peergroup. In der Klassen- und Schülerschaft kann „Schulschwänzen“ eine positive Zuschreibung erhalten und z.B. als „cool“ gelten. Gefühle von Unabhängigkeit, Gruppenzugehörigkeit aber auch das Gefühl des Lebens eines gesellschaftlichen Gegenentwurfs kann Gruppen zum gemeinsamen Schulschwänzen anregen oder andere Schüler zum Nachahmen verleiten.

Gesellschaftlich ist Schulabstinenz ein mehrdimensionales Problem. Für junge Menschen ohne Schulabschluss besteht derzeit kaum eine Chance auf einen Ausbildungsplatz oder einen Arbeitsplatz, der ein Einkommen oberhalb des Mindestlohens sichert. Der gesellschaftliche Aufwand zur erfolgreichen Nachqualifizierung und zur Integration in ein selbstbestimmtes Leben ist erheblich. Zudem liegt nahe, dass Ein-



stellungen „sozial vererbbar“ sind. Ist Schulschwänzen im persönlichen Lebensentwurf akzeptabel, kann dieses Verhalten auch den eigenen Kindern mit auf den Schulweg gegeben werden.

Ziel des Handlungsleitfadens

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist auf gut ausgebildete junge Menschen angewiesen, die den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Landkreis sowie das gesellschaftliche Miteinander bereichern.

Dieser Handlungsleitfaden soll die Akteure über die Interventionsmöglichkeiten informieren und formale Mindestanforderungen transparent darstellen. Gemeinsam sollen so Schulschwänzern, Schulverweigerern sowie deren Erziehungsberechtigte Wege aus der Schulabstizienz aufgezeigt werden.

Der Fokus ist dabei auf die Gewährleistung von Qualitätsstandards und einheitlichen Verfahren in der Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten gerichtet.

Eine große Bedeutung haben darüber hinaus die im Vorfeld unterstützenden sozialen Hilfsangebote zur Vermeidung eines formellen Verfahrens. In Kooperation von Schulen, Eltern, Kindern, Jugendlichen und unterstützenden sozialen Dienstleistungen (Schulsozialarbeit, Streetworker, Familienhilfe, Erziehungsberatung, Jugendberufsagentur, ProAktivCenter, Fachberatung u.a.) ist vorrangiges Ziel, die Kinder und Jugendlichen unter eigener Beteiligung von der Bedeutung einer schulischen und beruflichen Ausbildung zu überzeugen und mit ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.



2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzliche Verpflichtung zum Schulbesuch ist in den §§ 63 ff. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) geregelt.

Begründet wird die Schulpflicht im § 63 Abs. 1 NSchG

§ 63 (1) ¹ Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. ² Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Entscheidend für die Schulpflicht ist demnach der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin/des Schülers, der in § 7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) definiert wird. Nach § 7 BGB begründet jemand seinen Wohnsitz, wenn er sich an einem Orte ständig niederlässt. Zudem ist bei Berufsschülern der Ort der Ausbildungs- und Arbeitsstätte begründend.

Für generelle Ausnahmen von der Schulpflicht, die nicht den 2. Satz betreffen, hat der Gesetzgeber kein Bedürfnis gesehen.

Besonderheiten im Ausländerrecht und Einzelfallregelungen bleiben vorbehalten.

Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigem Grund:

Beurlaubung: Im Einzelfall kann die Schulleitung jedoch über eine Beurlaubung von bis zu 3 Monaten entscheiden, um persönliche Härten abzufangen. Eine Befreiung für einzelne Unterrichtstage kann z.B. aufgrund einer ärztlichen Empfehlung für eine Kur, bedeutende familiäre Anlässe, ein Todesfall in der Familie, etc. erfolgen.

Krankheit: Nimmt ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen.

Die Schulleitung kann bei längerer Erkrankung oder in besonderen Fällen eine schriftliche Mitteilung, bzw. den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen, sonst genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Die ärztliche Bescheinigung ist nicht an eine besondere Form gebunden. Jedoch müssen Person, Datum, Schulunfähigkeit und Zeitraum der Schulunfähigkeit aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen. Die Schule ist berechtigt, im Einzelfall aus sachlichem Grund - etwa wenn der ärztliche Befund unklar ist oder wenn der Einzelfall berechtigten Anlass gibt, an der Richtigkeit des vorgelegten privatärztlichen Attestes zu zweifeln, oder wenn einem allgemeinen Missbrauch begegnet werden soll - ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

Der Beginn der Schulpflicht richtet sich gemäß § 64 Abs. 1 NSchG nach dem Lebensalter. Ausnahmen werden in den Absätzen 2 und 3 geregelt.

§ 64 (1) ¹ Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. ² Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. ³ Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.



Die Schulpflicht endet gemäß § 65 NSchG grundsätzlich, aber nicht zwingend nach 12 Jahren ihres Beginns.

§ 65 (1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

§ 65 (2) ¹ Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. ² Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen teilnimmt, kann die Berufsschule für die Dauer der beruflichen Umschulung besuchen.

Der Schulpflicht unterliegen demzufolge nicht nur Minderjährige, sondern auch Volljährige, d.h. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten nach § 71 Abs. 1 NSchG aufgrund ihres Sorgerechts für die Erfüllung der Pflichten aus dem Schulverhältnis Sorge zu tragen, also zur Schulbesuchspflicht anzuhalten. Eine analoge Pflicht für Auszubildende und ihre Beauftragten zur Schulpflicht anzuhalten ergibt sich aus § 71 Abs. 2 Ziffer 2 NSchG

§ 71 (1) ¹ Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. ² Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Schulbesuchspflicht nicht nachkommt handelt nach § 176 NSchG ordnungswidrig, was mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

§ 176 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Schulpflicht nicht nachkommt,

2. entgegen § 71 Abs. 1 Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen,

3. als Auszubildende oder Auszubildender entgegen § 71 Abs. 2 Auszubildende nicht zur Erfüllung der schulischen Pflichten anhält oder die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt.

§ 176 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nach § 176 Abs. 2 NSchG ist die Ahndung der Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße eine Ermessensentscheidung. Ziel der Verhängung eines Bußgeldes ist es eine Verhaltensänderung herbeizuführen und nicht in erster Linie die Bestrafung. Es gilt zu beachten, dass die Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit Zwangsmaßnahmen bis zum Freiheitsentzug durchsetzt wird. Die Verhaltensänderung ist daher immer mit dem geringsten Mittel zu erwirken.

Detailliertere Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen können dem Anhang entnommen werden.



3. Akteure

An der Verhinderung von Schulabstinenz ist eine Vielzahl von Akteuren beteiligt, die sich durch unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten auszeichnen

1. Schule:

Fälle von unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen fallen zuerst in den Schulen auf. Diese müssen dokumentiert und geprüft werden. Hier kann unmittelbar und direkt auf die Schülerin, den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten eingewirkt werden. Aufklärung, Hilfsangebote und Unterstützung sind Maßnahmen die der Bosphäre Schule den ersten Schritt ermöglichen; z.B. durch Gesprächsangebote, Hilfestellung bei persönlichen Problemen wie Mobbing, Vermittlung von Kontaktadressen, etc.

- a. Lehrer_innen
- b. Vertrauenslehrer_innen
- c. Schulsozialarbeiter_innen
- d. Schulverwaltungskräfte

2. Landkreis Lüchow-Dannenberg:

Nach der Meldung durch die Schulen erfolgt die Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens sowie Gesprächs-/Hilfsangebote durch das Jugendamt

- a. ISO-Fachkraft nach § 8 b SGB VIII - Kinderschutzfachkraft (derzeit Frau Feuerriegel, Tel.-Nr. 05841 120 349 / E-Mail: Familien-Service-Buero@luechow-dannenberg.de)
- b. Fachgruppe Schulen: Anhörung der Beteiligten, Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst, Rückmeldung an die Schulen, Erstellung des Bußgeldbescheides, Antrag auf Arbeitsleistung bzw. Erzwingungshaft beim Amtsgericht (Tel.-Nr. 05841 120 431 / E-Mail: schulverwaltung@luechow-dannenberg.de)
- c. Allgemeiner Sozialer Dienst: Gesprächs- und Hilfsangebote für Familien und Kinder/Jugendliche
- d. Jugendgerichtshilfe: Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Stellen für das Ableisten von Arbeitsleistung (Herr Bormann, Tel.-Nr. 05841 120 356 / E-Mail: JGH@luechow-dannenberg.de)

3. Amtsgericht Dannenberg:

Auf Antrag zur Arbeitsleistung bzw. Erzwingungshaft erfolgen die Prüfung des Sachverhalts und der Beschluss zur Arbeitsleistung, zum Wochenendarrest oder zur Erzwingungshaft

- a. Jugendrichter
- b. Justizfachangestellte

4. Staatsanwaltschaft:

Durchsetzung des Beschlusses zum Wochenendarrest bzw. zur Erzwingungshaft

5. Justizvollzugsanstalt:

Vollzug des Wochenendarrestes bzw. der Erzwingungshaft

**6. Polizei:**

Polizeibeamte sind präventiv in Schulen tätig, indem sie dort im Unterricht informieren. Ferner kann im Rahmen der Amtshilfe eine koordinierte Präventivmaßnahme auf der Straße durchgeführt werden, in deren Folge alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der Unterrichtszeit außerhalb des Schulgeländes angesprochen und erfasst werden. Gesprächsangebote und Hilfsangebote.

- a. Kontaktbeamter in Lüchow
- b. Präventionsbeamter

7. Soziale Hilfsangebote:

Direkte Unterstützung in besonderen Lebenslagen, Gesprächsangebote, Hilfsangebote, Berufsorientierung, etc.

- a. Streetworker der Samtgemeinde Lüchow
- b. Familiensozialarbeiter/Familienhelfer
- c. Jugendberufsagentur; Agentur für Arbeit; Jobcenter
- d. ProAktivCenter (PACE)
- e. Erziehungsberatungsstelle



4. Begriffsbestimmung

Für unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse gibt es viele Begriffe: Schulabsentismus, Schulverweigerung, Schulschwänzen, Schulvermeidung, Schulphobie, Schulumüdigkeit, usw. Bei näherer Betrachtung können diese Begriffe unterschiedliche Phänomene beschreiben, die unterschiedliche Ursachen haben können.

Kategorien von Schulabsentismus

Dr. Karlheim Thimm und andere Autoren haben Kategorisierungen vorgenommen, die Indikatoren wie Häufigkeit und Dauer berücksichtigt. Die Bandbreite reicht von Passivität, über das Fehlen in bestimmten Stunden bis hin zur vollständigen Verweigerung. Durch individuelle pädagogische Maßnahmen kann eine Verhaltensänderung erfolgen. Beispiele für eine Kategorisierung:

- Gelegentliche Schulschwänzer
- Passive Schulverweigerer
- Aktive Schulverweigerer
- Betroffene von Schulphobien
- Vollständige Verweigerung

Intervention führt zur Verhaltensänderung

Zwingend zur Verringerung von unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen muss die Grundannahme sein, dass mit geeigneten Maßnahmen auf das Verhalten eingewirkt werden kann. Die Motivation zum Fernbleiben am Unterricht spielt daher eine wesentliche Rolle.

Zur Veranschaulichung kann unter anderem ein **Wert x Erwartungs-Modell** aus der Motivationspsychologie herangezogen werden. Den Faktoren „Wert“ und „Erwartung“ fällt darin eine motivierende Kraft zu.

Wert	x	Erwartung	=	Produkt
Kognitive Vorwegnahme des wahrscheinlichen Eintritts , einer aus dem Verhalten resultierenden Konsequenz	x	Subjektive positive oder negative Bewertung der aus dem Verhalten resultierenden Konsequenz	=	Bestimmtes Verhalten in einer konkreten Situation

Beispielhaft:

Mein Schwänzen wird gemeldet und ich werde mit einer Geldbuße oder Freizeitentzug bestraft	x	Weniger Geld oder Freizeit haben ist schlecht	=	Ich gehe lieber zur Schule
--	---	---	---	----------------------------

Ansatzpunkte zur Intervention und zur Verhaltensänderung bieten sich in der Schularbeit, der Elternarbeit, der Familienarbeit aber eben auch durch das Ordnungswidrigkeitenrecht.



5. Verfahrensschritte und Methoden der Schulen

Fälle von unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen fallen zuerst in den Schulen auf, daher haben die Akteure in der Schule auch die ersten Interventionsmöglichkeiten.

Verfahrensschritte in der Schule

1. Tägliche Anwesenheitskontrolle der Schülerinnen und Schüler in allen Lerngruppen
 - Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass das Fehlen am Unterricht durch die Erziehungsberechtigten am selben Morgen der Schule gemeldet wird. Die telefonische Benachrichtigung reicht zunächst aus und ist ggf. durch eine schriftliche Entschuldigung für die Fehlzeiten zu bestätigen. Eine nachträgliche Sichtung bzw. ein Eintrag in das Hausaufgabenheft als Entschuldigung reicht im Rahmen der Aufsichtspflicht nicht aus.
2. Unterrichtsversäumnisse werden schriftlich festgehalten
3. Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen von Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten am selben Tag über das Fehlen durch die Schule informiert, um den Verbleib des Kindes zu klären.
 - Nur durch eine Rückfrage kann die Aufsichtspflicht sichergestellt werden.
4. Es erfolgen Klärungsgespräche mit der Schülerin/dem Schüler – Kontrolle, ob Vereinbarungen eingehalten werden
5. Bei wiederholtem Fehlen finden Analysegespräche mit Eltern, Schülerin/Schüler und ggf. mit Mitarbeitern beteiligter Institutionen statt. Hierbei sollten auch Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer sowie Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter einbezogen werden - Kontrolle, ob Vereinbarungen eingehalten werden.
6. Antrag auf Eröffnung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Vordruck: Mitteilung der Schulen für Fehlzeiten)
 - a. Zur Antragsstellung gibt es ein Formular des Landkreises, damit alle notwendigen Daten zur Einleitung des Bußgeldverfahrens vorliegen
 - b. Zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens sollen in der Regel 30 unentschuldigte Fehlschulstunden vorliegen. Die Fehlschulstundenzahl kann sowohl durch das Fehlen an ganzen Tagen, wie auch das Fehlen durch einzelne Schulstunden erreicht werden.

In begründeten Einzelfällen kann nach Ermessen der Schule von den 30 unentschuldigten Fehlstunden abgewichen werden, wenn dies aus Sicht der Schule die einzig geeignete pädagogische Maßnahme ist (z.B. wenn ein Schüler regelmäßig nur eine bestimmte Unterrichtsstunde versäumt, könnte er diese sonst 30x versäumen, bevor ein Verfahren eingeleitet wird).
 - c. Tag und Stundenanzahl müssen im Verfahren zwingend genannt werden (z.B. 15.02.2017 4 Stunden)
 - d. Gemäß § 31 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz liegt die Verfolgungsverjährung bei 6 Monaten. Ereignisse die länger als 6 Monate zurückliegen können nicht mehr verfolgt werden.
7. Einberufung einer Helferkonferenz



Schulische Prävention und frühe Intervention

Als theoretischer Einstieg zur Prävention und frühen Intervention bei Schulabsentismus in Schulen wird im Folgenden ein Überblick zum Konzept von Dr. Heinrich Ricking vorgestellt (Ricking, Heinrich, Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung, abgerufen unter: http://www.jugendhilfe-schule.de/fileadmin/pdfs/JH_Marburg_ricking.pdf).

Dieser Ansatz beschreibt 10 Bausteine, die 3 Ebenen (Schule, Klasse und System) zugeordnet sind.

Der Überblick kann als Input und Ideengeber für pädagogische Maßnahmen und Interventionen herangezogen werden. Sicher sind auch andere Konzepte zum Thema interessant. Nutzen Sie die Konzepte, die dem Einzelfall gerecht werden und Ihrem pädagogischen Ansatz entsprechen.

Ebene Schule

1) Pädagogische Perspektive und offene Haltung

- Keine Tabuisierung von Schulabsentismus in Schulen
- Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung
- Kenntnisstand erhöhen, Handlungskompetenzen erweitern
- Experte im Kollegium

2) Fehlzeiten wahrnehmen und registrieren

- Dunkelziffer senken
- Häufigkeit nicht unterschätzen
- Fehlzeiten wahrnehmen, registrieren, verfolgen, analysieren und handeln – Konzept entwickeln

3) Sicherheit in Klasse und Schule

- Aversive Reize ausräumen bzw. beenden
- Mobbing erkennen und unterbinden
- Sicherheit Einzelner in der Klasse garantieren

4) Soziales Lernen fördern

- Gestaltung eines sozial-integrativen Klassen- und Schulklimas
- Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler vorhalten
- Auf- und Ausbau von Konzepten zur Konfliktregelung (z.B. Mediation) vorhalten
- Rückkehr der Schülerin/ des Schülers realisieren – positive Verstärkung

Ebene Klasse

5) Beziehungsangebote für die Schülerin/ den Schüler

- Grundlegende Haltung: Jedes Kind ist wichtig, alle finden in der Klasse eine Heimat, keiner darf verloren gehen!
- Wertschätzung und Beziehungsgestaltung trotz „Fehl“-verhaltens
- Aktive, positive Beziehungsgestaltung
- Konkrete Hilfe zur individuellen Konfliktbewältigung und Lebensgestaltung anbieten



6) Lernen fördern

- Lernerfolge schaffen
- Bewertungsmodalitäten anpassen
- Selbstwirksamkeit stärken

7) Kontakt herstellen und halten

- unmittelbare Reaktion zeigen, Besorgnis und Interesse zum Ausdruck bringen
- Signalwirkung des Verhaltens erkennen
- Intensives Feedback geben

8) Förderung der Selbstregulation

- Positive Verstärkung
- Token – Systeme
- Verhaltensverträge/Kontingenzverträge
- Rückmeldesysteme

Ebene System

9) Kooperation mit Eltern

- Positiven Elternkontakt und kooperative Strukturen aufbauen
- regelmäßige Kontakte pflegen
- sofortige Kontaktaufnahme im Versäumnisfall
- bei komplexen Problemlagen stützende Systeme vermitteln

10) Netzwerk der Hilfen

- Jugendamt/ Jugendhilfe/ Sozialpädagogik
- Erziehungsberatung
- Therapeutische Einrichtungen
- alternative Beschulungsprojekte



6. Maßnahmen des Landkreises, Fachdienst Jugend-Familie-Bildung, Fachgruppe IV Schulen

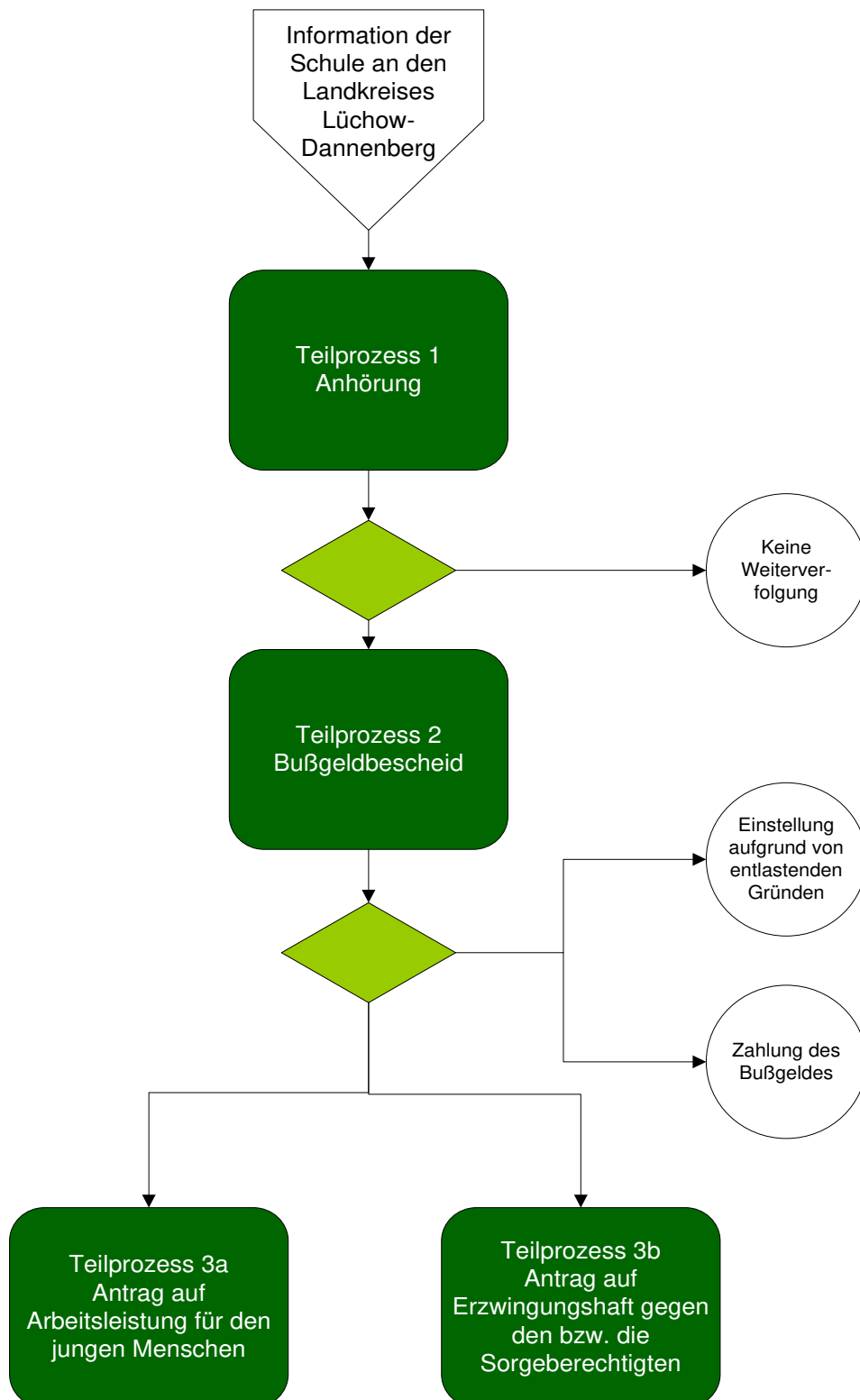
Maßnahmen zur Durchführung der Schulpflicht obliegen gem. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Bildung (ZustVO-Bildung) vom 27.8.2012 (Nds. GVBl, S. 244) dem Landkreis. Gemäß § 5 Nr. 2 ZustVO OWi vom 4.5.2010 sind die Landkreise zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach § 176 NSchG.

Generell wird erst mit dem Antrag der Schulen auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach den §§ 63 ff NSchG aufgrund von unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen die Schulabstinenz einer Schülerin bzw. eines Schülers bekannt.

Das Bekanntwerden setzt ein umfangreiches Verwaltungsverfahren in Gang, in dessen Folge die Schülerin oder der Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten sowie der Allgemeine Soziale Dienst des Landkreises Lüchow-Dannenberg, die Schule und bei Nichtbezahlen des Bußgeldes das Amtsgericht beteiligt werden.



Verfahren zur Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens





Teilprozess 1	Anhörung – Entscheidung auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens
Ziel/Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Sachstandsermittlung
Aktivitäten/Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Anhörung an: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Junger Mensch unter 14 Jahren: Sorgeberechtigte/r ➤ Junger Mensch 14-18 Jahre: Junger Mensch und/oder Sorgeberechtigte/r ➤ Junger Mensch ab 18 Jahre: Junger Mensch • Beteiligte werden schriftlich über Anhörung informiert: <ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch ab Schulpflicht: Schule • Junger Mensch 14-18 Jahre: Sorgeberechtigte/r • Junger Mensch bis 18 Jahre: Allgemeiner Sozialer Dienst • Argumente die gegen die Weiterverfolgung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sprechen werden der Fachgruppe Schulen mitgeteilt. Erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen aufgrund des Anhörungsscheidens keine Reaktion eines der Beteiligten, wird davon ausgegangen, dass keine Argumente gegen eine Einleitung des Bußgeldverfahrens sprechen
Instrumente/Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Vordruck: Anhörung + Antwortbogen • Vordruck: Information an den bzw. die Sorgeberechtigten (Unter 18 Jahre) • Vordruck: Information an die Schule • Vordruck: Information des ASD (Unter 18 Jahre) • Vordruck: Antwortbogen für den Allgemeinen Sozialen Dienst



Teilprozess 2	Bußgeldbescheid
Ziel/Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung, ob ein Bußgeldbescheid im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahren zu erstellen ist, wird getroffen • Verhängung eines Bußgeldes
Aktivitäten/Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Empfänger des Bußgeldbescheides : <ul style="list-style-type: none"> ➢ Junger Mensch unter 14 Jahren: Sorgeberechtigte/r ➢ Junger Mensch 14-18 Jahre: Junger Mensch und/oder Sorgeberechtigte/r ➢ Junger Mensch ab 18 Jahre: Junger Mensch • Beteiligte werden schriftlich über den Bußgeldbescheid informiert: <ul style="list-style-type: none"> • Junger Mensch ab Schulpflicht: Schule • Junger Mensch 14-18 Jahre: Sorgeberechtigte/r • Junger Mensch bis 18 Jahre: Allgemeiner Sozialer Dienst • Das Bußgeld erhöht sich mit jedem rechtskräftigen Bußgeldbescheid <ul style="list-style-type: none"> I.: 50,00 € Bußgeld + 28,50 € Verwaltungsgebühren II. 100,00 € Bußgeld + 28,50 € Verwaltungsgebühren III. 150,00 € Bußgeld + 28,50 € Verwaltungsgebühren IV. 200,00 € Bußgeld + 28,50 € Verwaltungsgebühren V. 250,00 € Bußgeld + 28,50 € Verwaltungsgebühren; <p style="text-align: center;">sowie alle weiteren Verfahren</p> • Gemäß § 62 OWiG kann der Empfänger innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen – danach ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig <ul style="list-style-type: none"> • Wirken die angegebenen Gründe im Einspruch entlastend, wird der Bußgeldbescheid zurückgenommen • Haben die angegebenen Gründe im Einspruch keine entlastende Wirkung wird das Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben. • Anordnung an die Kreiskasse • Zahlungseingänge werden kontrolliert <ul style="list-style-type: none"> • Ratenzahlungsvereinbarungen können getroffen werden • Sorgeberechtigte werden bei Nichtzahlung nach Ablauf der Fälligkeit durch die Kreiskasse gemahnt
Instrumente/Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Vordruck: Bußgeldbescheid + Postzustellungsurkunde • Vordruck: Information an die Schule



	<ul style="list-style-type: none">• Vordruck: Information des ASD (Unter 18 Jahre)• Vordruck: Information an den bzw. die Sorgeberechtigten (Unter 18 Jahre)• Vordruck: Mahnschreiben an Sorgeberechtigte• Vordruck: Ratenzahlungsvereinbarung
--	---

Ist der Einspruch berechtigt, wird diesem entsprochen (Vordruck: Einstellung Einspruch).

Bei Einspruch gegen den Bußgeldbescheid prüft der Landkreis, ob dieser fristgerecht erfolgt ist. Wenn der Einspruch nicht fristgerecht erfolgt ist, teilt der Landkreis dies dem Empfänger mit. Erhält der Empfänger den Einspruch aufrecht, wird eine kostenpflichtige Verwerfung angedroht (Vordruck: Androhung Verwerfung; Vordruck Verwerfungsbescheid).

Hält der Landkreis den Einspruch für unberechtigt, wird dieser zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft abgegeben (Vordruck: Abgabe an die Staatsanwaltschaft).



Teilprozess 3 a	Antrag auf Arbeitsleistung
Ziel/Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss vom Amtsgericht
Aktivitäten/Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung auf Arbeitsleistung bei Nichtzahlung des Bußgeldes durch den Landkreis an das Amtsgericht • Das Bußgeld kann jederzeit gezahlt werden <ul style="list-style-type: none"> • Information an das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft über Zahlungseingänge mit der Bitte das Verfahren ruhen zu lassen bzw. einzustellen
Instrumente/Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Vordruck: Antrag auf Arbeitsleistung; Kopien: Anhörung, Bußgeldbescheid und Postzustellungsurkunde; Empfangsbestätigung • Vordruck: Informationsschreiben an das Amtsgericht und/oder die Staatsanwaltschaft

Teilprozess 3 b	Antrag auf Erzwingungshaft gegen den bzw. die Sorgeberechtigten
Ziel/Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss vom Amtsgericht
Aktivitäten/Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung auf Erzwingungshaft bei Nichtzahlung des Bußgeldes durch den Landkreis an das Amtsgericht <ul style="list-style-type: none"> • Vorherige Mahnung durch die Kreiskasse • Das Bußgeld kann jederzeit gezahlt werden <ul style="list-style-type: none"> • Information an das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft über Zahlungseingänge mit der Bitte das Verfahren ruhenzulassen bzw. einzustellen
Instrumente/Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Vordruck: Antrag auf Erzwingungshaft; Kopien: Bußgeldbescheid, Anhörung und Postzustellungsurkunde; Empfangsbestätigung • Vordruck: Informationsschreiben an das Amtsgericht und/oder die Staatsanwaltschaft



7. Verfahrensablauf beim Amtsgericht

Das Verfahren beim Amtsgericht bei den Erziehungsberechtigten und dem jungen Menschen (Schülerin bzw. Schüler) ist verschieden:

Junger Mensch

1. Beschluss des zuständigen Amtsgerichtes zur Erbringung von Arbeitsleistung
 - Die Stundenanzahl richtet sich nach der Höhe des verhängten Bußgeldes (5 € entspricht 1 Arbeitsstunde, höchstens werden 35 Arbeitsstunden verhängt)
 - Die Jugendgerichtshilfe des Landkreises kann bei der Suche nach geeigneten Stellen zur Ableistung des Arbeitsstunden unterstützen
 - Kontrolle, ob die Arbeitsleistung entsprechend der angegebenen Frist abgeleistet wurde
2. Anhörung beim Richter (im Gericht)
 - Warum wurden Arbeitsstunden nicht geleistet?
 - Möglichkeit der Entschuldigung
3. Beschluss des zuständigen Amtsgerichtes zur Ableistung des Arrestes
 - Bei Nichterbringung der Arbeitsleistung
 - Die Tageszahl richtet sich nach der Höhe des verhängten Bußgeldes
4. Wenn die Arbeitsstunden erbracht bzw. der Arrest abgeleistet wurde, ist/wird das Verfahren beendet
5. Der Arrestvollzug erfolgt über das Amtsgericht Dannenberg und die Jugendarrestanstalt Verden (Aller)

Erziehungsberechtigter

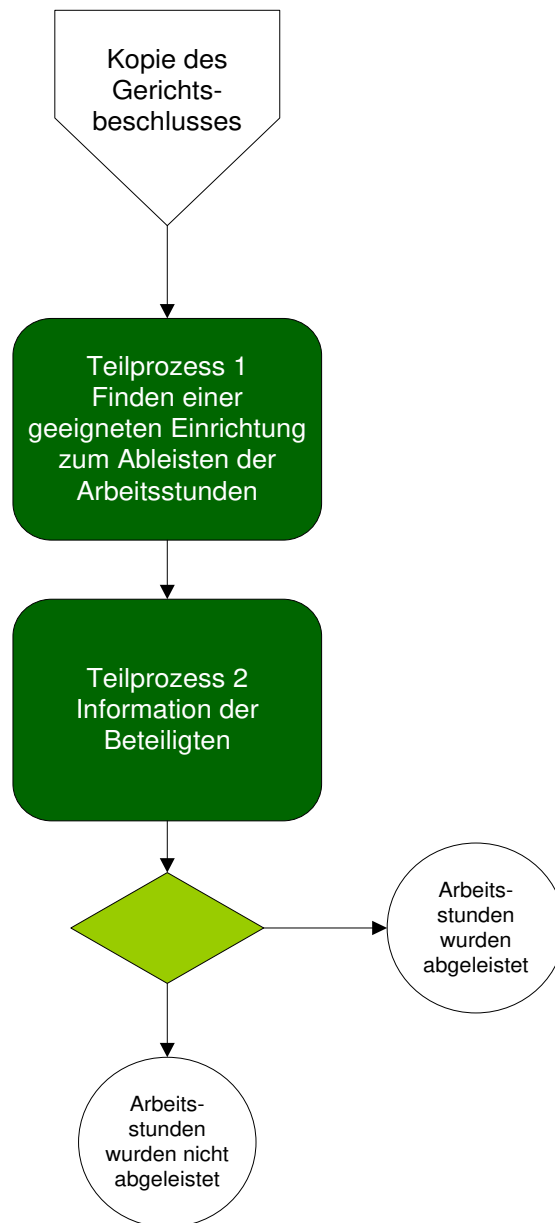
- Beschluss des zuständigen Amtsgerichtes zur Ableistung der Erzwingungshaft
 - Die Tagesanzahl richtet sich nach der Höhe des verhängten Bußgeldes
- Die Forderung des Bußgeldes bleibt bestehen

Die Durch- und Umsetzung der Beschlüsse erfolgt mit Hilfe der Jugendgerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt.



8. Verfahrensablauf bei der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe soll eine Unterstützung für den jungen Menschen sein. Jedem jungen Menschen ist es freigestellt, sich selbst um eine gemeinnützige Einrichtung zum Ableisten der Arbeitsstunden zu kümmern.





Teilprozess 1	Finden einer geeigneten Einrichtung zum Ableisten der Arbeitsstunden
Ziel/Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Eine geeignete Einrichtung zum Ableisten der Arbeitsstunden für den jungen Menschen ist gefunden
Aktivitäten/Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um eine gemeinnützige Einrichtung handeln. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Jugendzentrum etc. ➤ Mülldeponie ➤ Altenheim • Auswahl der Einrichtung nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alter des jungen Menschen ➤ Entfernung zum Wohnort • Absprache mit der Einrichtung, ob sie bereit sind, dem jungen Menschen die Möglichkeit zur Ableistung der Arbeitsstunden zu bieten.
Instrumente/Dokumente	-

Teilprozess 2	Information der Beteiligten
Ziel/Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Beteiligten sind darüber informiert, wo der junge Mensch die Arbeitsstunden ableisten kann
Aktivitäten/Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Der junge Mensch wird per Anschreiben über die mögliche Einrichtung zum Ableisten seiner Arbeitsstunden informiert • Die Einrichtung erhält eine Kopie des Anschreibens
Instrumente/Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Vordruck: Jugendrichterliche Weisung

Die Jugendgerichtshilfe erkundigt sich bei der Einrichtung, ob die Arbeitsstunden abgeleistet wurden und informiert das Gericht. Wurden die Arbeitsstunden abgeleistet, erhält der Fachbereich IV - Schulen, Bildung und Kultur eine Mitteilung hierüber. Wenn die Arbeitsleistung nicht erbracht wurde, wird das Amtsgericht abhängig von der Höhe des verhängten Bußgeldes Wochendarrest anordnen.



9. Maßnahmen der Polizei

Allgemein

Die im Rahmen des täglichen Dienstes festgestellten möglichen Schulschwänzer werden zeitnah den jeweiligen Schulen mitgeteilt, die wiederum dem Schulamt Meldung erstatten.

Kontaktbereichsbeamter (KOB)

Der KOB steht als Ansprechpartner dem Streetworker für den Bereich der Stadt Lüchow zur Verfügung, Ein regelmäßiger Kontaktaustausch ist gewünscht und wird begrüßt.

Präventionsbeauftragter

Der Präventionsbeauftragte hat im Rahmen seiner Tätigkeit Kontakt mit allen Schulen im Kreisgebiet. Hierbei wird der Bereich Schulabsentismus zukünftig berücksichtigt. Aktuell ist dies beim Thema Mobbing / Cybermobbing denkbar, da dies Hauptgrund für das Fernbleiben vom Unterricht sein kann

Einsatz- und Streifendienst

Im Rahmen eines Amtshilfeersuchens ist eine gemeinsame kreisweite Kontrollaktion an den Schulstandorten über einen längeren Zeitraum möglich

Festgestellte mögliche Schulschwänzer werden bei den Kontrollen namentlich erfasst und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst 51, schriftlich gemeldet, um etwaige Ordnungswidrigkeiten gern § 63 Abs. 1 i.V.m., § 176 Abs. 1 Satz 1 NSchG verfolgen zu können

10. Unterstützung Soziale Hilfsangebote

- **Streetworker der Samtgemeinde Lüchow:**
Herr Marius Milik
- **Familiensozialarbeiter/Familienhelfer**
- **Jugendberufsagentur; Agentur für Arbeit; Jobcenter**
Frau Bürgermeister, Internet: <http://www.landkreis-uelzen.de/home/bildung-und-br-ehrenamt/bildungsregion/allgemeines.aspx>
- **ProAktivCenter (PACE)**
Theodor-Körner-Straße 3, 29439 Lüchow / Tel. 05841 709918 / Fax 05841 709426 / E-Mail: pace.wendland@jugendhilfe-uelzen.de / Internet: www.jugendhilfe-uelzen.de
- **Erziehungsberatungsstelle**
Rosenstr. 19, 29439 Lüchow / Tel. 05841/9795430 / E-Mail info@eb-luechow.de / Internet: www.eb-luechow.de



Quellen

1. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) (Kommunal- und Schul-Verlag), Kommentar mit wesentlichen Ausführungsbestimmungen, Wiesbaden
2. http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/7qd/page/bsvorisprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2i&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGNDV38P71&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint
3. <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schueler/ordnungs-massnahmen>
4. <https://de.statista.com/statistik/suche/?q=Schulabschluss>
5. Fachdienst Jugend und Soziale Dienste Landkreis Verden: Konzept „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ im Landkreis Verden; Stand: Mai 2009
6. Ricking, Heinrich, Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung, abgerufen unter: http://www.jugendhilfe-schule.de/fileadmin/pdfs/JH_Marburg_ricking.pdf.